

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zur Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (Kritisverordnung – KritisV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Methodik zur Identifizierung kritischer Infrastrukturen nunmehr einheitlich geregelt werden sollen.

Es wird dabei ausdrücklich begrüßt, dass an dem Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern festgehalten wird. Durch diesen Schwellenwert wird verhindert, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes fallen, weil die Anforderungen bei den Betreibern von kleineren oder nur einzelnen Lebensmittelfilialen schnell zu unverhältnismäßigen Härten führen würden.

Mit Sorge betrachtet der Lebensmittelhandel daher weiterhin die Möglichkeit, die Schwellenwerte durch eine Rechtsverordnung herabzusetzen. Es wird daher explizit darauf hingewiesen, dass Betriebsstätten, die Teil eines Versorgungssystems sind, aber für sich genommen nicht den Schwellenwert erreichen, nicht automatisch als eigenständige kritische Anlagen gelten sollten, sondern dass sich die Pflichten aus dem KRITIS-Dachgesetz nur auf die identifizierte kritische Anlage bzw. den Anlagenverbund beziehen. Dies vermeidet eine Überdehnung der KRITIS-Pflichten auf sämtliche Filialen eines Handelsunternehmens, die faktisch nicht denselben Risikograd aufweisen wie zentrale Logistik- und IT-Knoten. Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre hier wünschenswert.

Das KRITIS-Dachgesetzes richtet sich von seiner Ausrichtung her bewusst an die Betreiber von großen Anlagen, so dass auch folgerichtig die Europäische Kommission in die Liste der wesentlichen Dienste für den Sektor „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ nur die industrielle Großproduktion und -verarbeitung von Lebensmitteln sowie den Großhandel mit Lebensmitteln aufgenommen hat. Der Einzelhandel wurde hier bewusst vom europäischen Gesetzgeber ausgenommen.

Dies sollte auch nicht durch einzelne Ereignisse, wie die Anschläge auf die Strominfrastruktur im Berliner Süden in Frage gestellt werden. Die Schwellenwerte wurden bewusst gesetzt und sollten nicht willkürlich gesenkt werden, um in einzelnen Regionen einen angeblichen erhöhten Schutz zu erreichen, dessen Sinn in Frage gestellt werden darf. Insbesondere in ländlichen Regionen ist aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte eher nicht zu erwarten, dass ein Angriff auf kritische

Infrastrukturen stattfinden wird. Entgegenstehende Befürchtungen und Äußerungen fußen nicht auf empirischen Erkenntnissen und sind aus unserer Sicht eher unwahrscheinlich. Die Sicherheit in Deutschland sollte einheitlich geregelt bleiben und nicht durch einzelne Bundesländer durch Sonderregeln zu einem nationalen Flickenteppich werden.

Weiterhin möchten wir anregen, dass für Betreiber, die bereits unter NIS2 / BSIG fallen, die Melde-, Bericht- und Nachweispflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz so weit wie möglich mit bestehenden Pflichten harmonisiert werden (z.B. Nutzung einheitlicher Meldewege, einheitliche Inhalte, Vermeidung doppelter Meldungen zum gleichen Vorfall). Für große Handelsunternehmen mit kritischen Anlagen führt nur eine tatsächliche Harmonisierung zu einer Entlastung; andernfalls entstehen zusätzliche Parallelstrukturen, die Ressourcen binden, ohne den Resilienz-Mehrwert zu erhöhen.

Es bleibt weiterhin bei unserer Bitte, vor dem Erlass von weiteren Rechtsverordnungen frühzeitig die Expertise der Branchenverbände und Unternehmen einzuholen, um sinnvolle Regelungen in Kenntnis der tatsächlichen Abläufe und Prozesse im Unternehmen treffen zu können.

Sinnvolle Maßnahmen zur Absicherung der Resilienz einer kritischen Infrastruktur können nur getroffen werden, wenn die Abläufe der kritischen Infrastruktur dadurch nicht behindert werden und verhältnismäßig sind. Auch im Hinblick auf die durch Einzelmaßnahmen entstehenden Kosten, die letztendlich an den Verbraucher weitergegeben werden müssten, müssen zukünftige Anforderungen an die Sicherheit auch immer im Hinblick auf den tatsächlichen Nutzen und die Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Berlin, 16. Juni 2026

Gez. Axel Haentjes

für den Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V.